

Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege in den Gemarkungen der Gemeinde Meinhard

Aufgrund der §§ 5, 50, 51 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.07.1960 (GVBl. I. S. 103), der §§ 74 bis 76 des Hess. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (Hess. VwVG) vom 04.07.1966 (GVBl. I. S. 151) sowie der Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24.05.1968 (BGBl. I S. 481) in Verbindung mit dem Einführungsgesetz vom 24.05.1968 (BGBl. I. S. 503) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Meinhard in der Sitzung am 21.02.1974 folgende Satzung über die Feld- und Waldwege in den Gemarkungen der Gemeinde Meinhard beschlossen.

§ 1

- (1) Die Eigentümer der landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücke, die in den Gemarkungen Meinhard, jedoch außerhalb der Bebauungsgebiete gelegen sind, sind verpflichtet, die an ihren Grundstücken befindlichen Feld- und Waldwege in der katastermäßig ausgewiesenen Größe zu erhalten.
- (2) Die Eigentümer dieser Grundstücke haben die an ihren Grundstücken befindlichen Wege einschließlich Böschungen und Grünstreifen, soweit zumutbar und maschinell möglich, zu mähen und durch Ausholzen des Wegeraumes in der katastermäßig ausgewiesenen Größe ein Zuwachsen zu verhindern.
- (3) Alle Schäden und Verunreinigungen, die durch die Bewirtschaftung der in Abs. 1 genannten Grundstücke entstehen, sind von den Eigentümern unverzüglich zu beseitigen.

§ 2

Es ist unzulässig

- a) Die Wege zu befahren, wenn dies insbesondere aufgrund des wettermäßig bedingten Zustandes (z. B: Tauwetter, Frostaufbrüche, Regenfälle) zu erheblichen Beschädigungen führt oder führen kann.
- b) Fahrzeuge, Geräte, Maschinen so zu benutzen (z.B. Schleifen durch Anlegen von Hemmschuhen) oder so zu transportieren, daß Wege beschädigt werden.
- c) Bei der Benutzung von Geräten und Maschinen (insbesondere beim Wenden) Wege einschließlich ihrer Befestigung, Seitengraben, Querrinnen und sonstigem Zubehör zu beschädigen oder deren Randstreifen abzugraben.
- d) Das Herausplügen auf befestigte Feldwege.
- e) Fahrzeuge und Geräte auf den Wegen von Ackerboden zu befreien und diesen auf den Wegen liegen zu lassen.

- f) Fahrzeuge, Geräte, und Maschinen auf den Wegen abzustellen, oder Dünger und Erde so zu lagern, daß andere Benutzer gefährdet oder mehr als zumutbar behindert werden.
- g) Auf die Wege Flüssigkeiten oder Stoffe abzuleiten, durch die der Wegekörper beschädigt werden kann.
- h) Die Entwässerung zu beeinträchtigen, insbesondere durch Ablagern von Holz, Unrat und dergleichen in den Gräben, sowie durch deren Zupflügen.
- i) Das Ablagern von Steinen und Abfällen aller Art auf den Feldwegen einschließlich Bankette (Grünstreifen), Böschungen und Gräben.
- j) Auf den Wegen Holz und andere Gegenstände zu schleifen.
- k) Auf den Wegen Holz oder Pflanzenreste zu verbrennen.

Weitere sich aus anderen Vorschriften ergebende Verbote und Einschränkungen bleiben unberührt.

§ 3

- (1) Den Eigentümern sind die Erbbauberechtigten sowie die sonstigen zur Nutzung der Grundstücke dinglich Berechtigten gleichgestellt.
- (2) Die dem Eigentümer nach dieser Satzung obliegenden Pflichten gehen im Falle der Verpachtung oder sonstigen Unterlassung der Nutzung auf den Pächter oder Nutzungsberechtigten über.
- (3) Jeder Eigentümer ist verpflichtet, dem Gemeindevorstand die Anschrift des Pächters oder Nutzungsberechtigten, sowie die Bezeichnung der verpachteten Grundstücke, unverzüglich anzuzeigen.

§ 4

- (1) Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Gebote oder Verbote dieser Satzung können mit Geldbuße geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24.05.1968 (BGBl. I. S. 481) sowie das Einführungsgesetz zu diesem Ordnungswidrigkeitengesetz vom 24.05.1968 (BGBl. I. S. 503 ff) finden Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Gemeindevorstand.
- (2) Die Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verfügungen kann durch Ersatzvornahme (Ausführung der zu erzwingenden Handlungen auf Kosten des Pflichtigen) oder durch Festsetzung von Zwangsgeld nach Maßgabe der §§ 74 bis 76 des Hess. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes durchgeführt werden.

§ 5

Die Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

§ 6

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Meinhard, den 26. Februar 1974

Der Gemeindevorstand
Meinhard
Ziska
Bürgermeister